

Die Vertretung der Hohenzollerischen Lande im Preußischen Staatsrat

blemen stand, die seine reine Existenz verursachte⁸. Vor dem Hintergrund der ursprünglich mit dem Begriff Staatsrat verbundenen Intentionen zu dessen Errichtung – etwa Wahrnehmung der einem Staatsoberhaupt zustehenden Aufgaben oder die tatsächliche Beteiligung der Provinzen an der Staatswillensbildung – blieb der dann in der Verfassung verankerte Staatsrat „ein verkrüppeltes Gebilde, von welcher Seite man es auch betrachtete“⁹. Der einzige Punkt, der nach den Worten eines seiner Mitglieder, *Johann Caspari*, „geradezu zu einer Karambolage mit Regierung und Landtagsmehrheit herausforderte“¹⁰, war seine personelle Zusammensetzung. Denn die Provinzial- bzw. Kommunallandtage wiesen, obwohl sie nach demselben Wahlrecht wie der Landtag gewählt wurden, doch zum Teil deutlich andere, mehr rechts orientierte Mehrheitsverhältnisse als der Landtag auf¹¹. Dies wirkte sich dann auch auf die Zusammensetzung des Staatsrats aus. Bedeutsam für die Zusammensetzung des Staatsrats war ferner, daß die Tätigkeit in ihm ehrenamtlich war¹². Daher befanden sich weitaus mehr Honoratioren und Kommunalpolitiker im Staatsrat als im Landtag.

Im Hinblick auf die somit nicht unbedeutende personelle Struktur des Staatsrats soll im folgenden Beitrag die Vertretung Hohenzollerischen Lande im Staatsrat dargestellt werden mit biographischen Hinweisen zu den dort gewählten Staatsratsmitgliedern und ihren Stellvertretern im Anhang.

2. WAHLVERFAHREN UND ZUSAMMENSETZUNG DES STAATSRATS

Nach Artikel 32 Abs. 1 der Preußischen Verfassung bestand der Staatsrat aus Vertretern der namentlich genannten Provinzen. Die Zahl der Mitglieder, die jede Provinz zu wählen hatte, wurde unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen jeweils vom Staatsministerium festgesetzt¹³. In Artikel 32 Abs. 3 wurde zudem bestimmt, daß die Hohenzollerischen Lande einen Vertreter in den Staatsrat zu entsenden haben.

8 HAGEN SCHULZE: *Otto Braun oder Preußens demokratische Sendung*. Frankfurt/Main/Berlin/New York 1977. S. 394.

9 Ebd.

10 Zitiert nach ebd.

11 HORST MÖLLER: *Parlamentarismus in Preußen 1919–1932* (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus) Düsseldorf 1985, S. 508. – Zu Details vgl. die Übersichten bei MICHEL: Staatsrat (wie Anm. 7) S. 527–534. Für das Gebiet der Stadt Krefeld habe ich die Ergebnisse der Landtags- und Provinziallandtagswahlen in der Weimarer Zeit gegenübergestellt, wobei sich durchaus erhebliche Unterschiede im Wahlverhalten feststellen lassen (JOACHIM LILLA: *Krefelder Abgeordnete* [Krefelder Studien 12]. Krefeld 2000. S. 330f.).

12 Die Staatsräte erhielten für die Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Staatsrates Tagegelder.

13 Verordnungen vom 28. Februar 1921 (GS. 1921, S. 317), 31. Dezember 1925 (GS. 1926, S. 7), 29. März 1933 (GS. 1933, S. 82). Unter Berücksichtigung der kommunalen Neugliederung von 1929 sowie der Vereinigung von Waldeck mit Preußen wurden durch Verordnung vom 26. November 1929 (GS. 1929, S. 185) wurden die Zahlen der von der Rheinprovinz sowie den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau zu wählenden Staatsratsmitglieder formell neu festgesetzt, was aber gegenüber der zuvor geltenden Zahl der zu wählenden Mitglieder keine Veränderungen erbrachte.